

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9. (1) Nr. 25 a BauGB)

8.1 Je angefangener 400 qm Grundstücksfläche ist auf dem jeweiligen Grundstück mindestens ein hochstämmiger standortgerechter, heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 12-14 cm, Obstbäume 8 - 10 cm aufweisen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Eine Liste standortgerechter Gehölze befindet sich unter dem Hinweis Nr. 6.

8.2 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist je 400 qm versiegelter Fläche mindestens ein hochstämmiger standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Stammumfang der Bäume muss mindestens 16 - 18 cm betragen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

8.3 Die Böschungsbereiche der zeichnerisch festgesetzten Gräben sind als Rasen- und Röhrichtufer zu erhalten. Ab Böschungskante ist ein Streifen von 1 m Breite als dauerhaft mit Vegetation bedeckte Fläche anzulegen.

9. Bindungen für Bepflanzungen (§ 9. (1) Nr. 25 b BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen sind bei der Anpflanzung von Gehölzen entlang der Bahnlinie folgende Abstände zur Bahnfläche einzuhalten: 5 m bei klein- und mittelwüchsigen Sträuchern, 7 m bei hochwüchsigen Sträuchern und kleineren Bäumen, 9 m bei großkronigen Bäumen. Es sind nur standortgerechte heimische Gehölze gem. Hinweis Nr. 6 zu pflanzen.